

# RS Vwgh 2005/3/1 2002/04/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2005

## Index

16/02 Rundfunk

## Norm

ORF-G 2001 §1 Abs3

ORF-G 2001 §10 Abs7

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z2

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z3

## Rechtssatz

Der Grundsatz der ausgewogenen Meinungsvielfalt bedeutet nicht, dass eine Analyse stets alle in der betreffenden Frage in Betracht kommenden Meinungen darzustellen hat. Vielmehr kann aus dem Objektivitätsgebot allenfalls das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung folgen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. November 2004, Zl. 2002/04/0053), die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses kann aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch diese Sendung bewirken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002040194.X03

## Im RIS seit

11.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)